Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Norken

vom 19. Juli 2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl . S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 34 der Friedhofssatzung vom 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I.	Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
A.	Reihengrabstätten	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,-- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	200,-- €
B.	Urnenreihengrabstätten	
	je Grabstätte	200,-- €
C.	Wiesengrabstätten	
	1. Wiesengrabstätte für Erdbestattung	1.500,-- €
	2. Wiesenurnengrabstätte	750,-- €
D.	Gemischte Grabstätten	
	Zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Reihengrabstätte	200,-- €
E.	Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	
	Reihengrabstätte (Größe bis max. 4 m²) je m²	500,-- €
II.	Ausheben und Schließen der Grabstätten	
A.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	150,-- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	480,-- €
B.	Beisetzung einer Urne	150,-- €
III.	Benutzung der Leichenhalle	
	1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Reinigung der Friedhofshalle	100,-- €
	2. für die ausschließliche Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	20,-- €
	3. für die Aufbewahrung Verstorbener, die auswärts beigesetzt werden, pro angefangenem Tag	30,-- €

IV. Einebnen der Grabstätten

Für das Einebnen der Grabstätten werden die entstehenden Kosten nach Arbeitsaufwand, Maschineneinsatz und anfallenden Deponiekosten als Gebühren erhoben.

V. Ausgrabungen und Umbettungen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VII. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VIII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Norken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.06.2009, geändert durch Satzung vom 12.12.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Norken, 19. Juli 2019

(DS)

Simone Jungbluth
Ortsbürgermeisterin

Gemeinde Norken
Verbandsgemeinde Bad Marienberg